



Ref: RK 516 E

## Visum zur Familienzusammenführung (Kindernachzug)

### WICHTIGER HINWEIS

Unvollständige Anträge können nicht angenommen werden.

**Alle** Unterlagen müssen im Original und **zweifacher Kopie** vorgelegt werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Zur Beantragung eines Visums müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

✓	
	<b>2 vollständig ausgefüllte Antragsformulare im Original</b>
	2 aktuelle, biometriefähige <b>Passfotos</b>
	Spanische <b>Aufenthaltserlaubnis</b>
	Gültiger <b>Reisepass</b>
	<b>Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beider Elternteile</b>
	<b>aktuelle Meldebescheinigung des/der Elternteil/e</b> , der/die in Deutschland lebt/leben <u>sowie</u> bei Eltern, die keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen, zusätzlich Kopie des Aufenthaltstitels für Deutschland
	<b>Internationale Geburtsurkunde</b> Wenn das Kind nicht in einem EU-Mitgliedsstaat geboren worden ist, muss die Geburtsurkunde von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden. Zusätzlich muss die Urkunde von der zuständigen Botschaft oder Stelle des ausstellenden Staates legalisiert/überbeglaubigt werden (Legalisation/ Haager Apostille). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der deutschen Auslandsvertretung des betreffenden Landes. Soweit die Legalisation im Verhältnis zum betreffenden Staat ausgesetzt wurde, kann eine Urkundenüberprüfung erforderlich werden.
	<b>Heiratsurkunde</b> der Eltern <b>oder</b> für den Fall, dass das Kind außerhalb der Ehe geboren worden ist: <b>1) Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft</b> <b>2) Urkunde über die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft</b> <b>3) Sorgerechtserklärung</b> Dokumente, die nicht von einer deutschen Stelle ausgestellt worden sind, müssen mit einer deutschen Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer vorgelegt werden. Zusätzlich muss die Urkunde von der zuständigen Botschaft oder Stelle des ausstellenden Staates legalisiert/überbeglaubigt werden (Legalisation/ Haager Apostille). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der deutschen Auslandsvertretung des betreffenden Landes. Soweit die Legalisation im Verhältnis zum betreffenden Staat ausgesetzt wurde, kann eine

	Urkundenüberprüfung erforderlich werden.
	Wenn das Kind älter als 16 Jahre ist und der Nachzug zu einem Elternteil erfolgen soll, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzt: <b>Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf C1-Niveau</b> . Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist durch Vorlage eines Sprachzertifikats, ausgestellt durch ein ALTE-zertifiziertes Sprachinstitut (Goethe-Institut, telc GmbH, TestDaF), zu führen.
	<p><u>Soweit einer der Elternteile im Ausland verbleibt:</u></p> <p><b><u>Sorgerechtsurteil</u></b>, wonach der in Deutschland lebende Elternteil das alleinige Sorgerecht innehat. Dokumente, die nicht von einer deutschen Stelle ausgestellt worden sind, müssen mit einer deutschen Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer vorgelegt werden. Zusätzlich muss die Urkunde von der zuständigen Botschaft oder Stelle des ausstellenden Staates legalisiert/überbeglaubigt werden (Legalisation/ Haager Apostille). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der deutschen Auslandsvertretung des betreffenden Landes. Soweit die Legalisation im Verhältnis zum betreffenden Staat ausgesetzt wurde, kann eine Urkundenüberprüfung erforderlich werden.</p> <p><b><u>Oder</u></b></p> <p><b><u>Einverständniserklärung</u></b> des im Ausland verbleibendes Elternteils zum Visumantrag und dauerhaften Umzug nach Deutschland, <b><u>abgegeben vor einem spanischen Notar</u></b>. Sofern der im Ausland verbleibende Elternteil nicht in Spanien ansässig ist, bitten wir um Kontaktaufnahme vor Antragstellung, um Sie hinsichtlich der Form der Einverständniserklärung beraten zu können.</p>
	Nachweis der <b>Krankenversicherung</b> für das Bundesgebiet (gültig für alle Schengen-Staaten ab Datum der Einreise für die Dauer von 3 Monaten, Mindestdeckungssumme von 30.000,- Euro)

### **Allgemeine Informationen:**

Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.

Die Visumbeantragung zur Familienzusammenführung mit einem deutschen Staatsangehörigen oder EU-Bürger ist kostenlos. Zusätzlich können jedoch Auslagen in Höhe von **3,- Euro**, z.B. für Telekommunikations- oder Kopierkosten, fällig werden.

Für den Visumantrag zur Familienzusammenführung zum ausländischen Staatsangehörigen werden Gebühren in Höhe von **75,- Euro** erhoben. Es handelt sich hierbei um eine Bearbeitungsgebühr. Die Rückerstattung ist ausgeschlossen. Die Gebühr muss bei Antragstellung bar oder mit Kreditkarte entrichtet werden. Zusätzlich können Auslagen in Höhe von **3,- Euro**, z.B. für Telekommunikations- oder Kopierkosten, fällig werden.

Die Botschaft benötigt zur Visumerteilung die Zustimmung der zuständigen inländischen Ausländerbehörde. Auf die Bearbeitungsdauer des Antrags bei der Ausländerbehörde hat die Botschaft keinen Einfluss. Erfahrungsgemäß nimmt die Bearbeitung **ca. 8 Wochen** in Anspruch. Die Botschaft kann nur vollständige Anträge nach Deutschland weiterleiten, daher liegt es in Ihrem eigenen Interesse, alle oben genannten Unterlagen einzureichen.

Die Botschaft stellt Visa zur Familienzusammenführung mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen aus. Innerhalb dieses Zeitraums müssen Sie bei der für Ihren deutschen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen. Dort erhalten Sie Ihren endgültigen Aufenthaltstitel.

### **Öffnungszeiten der Visaabteilung**

Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Zur Antragstellung ist die vorherige Terminvereinbarung über unsere Website erforderlich:**

[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)